



Flugordnung

Par. 1 Allgemeines

Die hier vorliegende Flugordnung dient zur Regelung des Flugbetriebs von ferngesteuerten Flugmodellen und Freiflugmodellen.

Par. 2 Flugberechtigung

Flugberechtigt ist jedes aktive Mitglied, Ehrenmitglied und jeder Gastflieger des Vereins mit einer gültigen Versicherung zu Deckung von Personen- und Sachschäden, dem der Flugkoordinator eine Erlaubnis erteilt hat.

Ferner müssen die verwendete Fernsteuerung den gültigen Vorschriften der Bundesnetzagentur BNA zum Betreiben von ferngelenkten Flugmodellen entsprechen. Die zulässigen Frequenzbänder sind aktuell das 35 Mhz A+B-Band sowie 2,4 Ghz. Alle Personen, die am Flugbetrieb teilnehmen, erklären durch ihre Unterschrift, dass sie von der Flugordnung Kenntnis genommen haben und diese einzuhalten ist.

Par. 3 Flugkoordinator

Par. 3.1 Flugbetrieb

Das erste volljährige Mitglied am Platz trägt sich als **Flugkoordinator** in das Flugbuch ein und verantwortet weisungsberechtigt allen anderen Flugkollegen gegenüber den Flugbetrieb und die Einhaltung der Flugordnung.

Der Flugkoordinator trägt Sorge, dass das Flugbuch (siehe Anlage) mit folgenden Einträgen ordnungsgemäß geführt wird:

Datum und Uhrzeit

Name des Flugkoordinators

Name des Modellfliegers (Anschrift bei Gastfliegern)

Beginn und Ende der Flugbetriebszeit, Flugzeit der anwesenden Modellfliegers

Kanalnummer bzw. Frequenzband der Piloten

Außenlandungen

Erteilung von Flugverboten



Par. 3.2 Flugbetrieb

Der Flugkoordinator ist berechtigt, einem Gast die Flugerlaubnis zu erteilen. Er ist weiter berechtigt, einem oder mehreren Flugkollegen ein Flugverbot zu erteilen.

Der Flugkoordinator hat vor seinem Verlassen des Platzes einen neuen verantwortlichen Flugkoordinator zu benennen, es sei denn, der Flugbetrieb wurde bereits eingestellt.

Par. 3.3 Kenntnissnachweis DMFV – Schulungsnachweis MFSD

Jeder Modellflieger, der ein Flugmodell mit **mehr als 2 kg Startmasse** oder **über 120 m über Grund** betreibt, benötigt einen Kenntnissnachweis bzw. Schulungsnachweis.

Der Nachweis ist bei Rückfragen vorzulegen. Auf unserem Vereinsgelände gelten die Regeln des MFSD, da dieser mit dem DAeC kooperiert, und unser Verein beim DAeC angemeldet ist.

Im Sinne aller Modellflugsportler in Deutschland haben sich der DMFV und der MFSD darauf geeinigt, dass Schulungsnachweise des MFSD und der Kenntnissnachweis des DMFV auf allen Modellfluggeländen in Deutschland gegenseitig anerkannt werden.

Par. 4 Flugmodelle

Es dürfen ausschließlich Segel- und Elektroflugmodelle bis **6 kg Gesamtgewicht** betrieben werden. Die Modelle sind mit einer UAS-Betreibernummer (eID-Nummer) zu beschriften. Die UAS-Nummer erhält man beim Luftfahrtbundesamt LBA.

Bei Modellen über 250 g Gesamtgewicht ist zusätzlich der Name und Anschrift anzubringen.

Das verwendete Modell hat in einem technisch einwandfreien Zustand zu sein, sodass ein störungsfreier und sicherer Flugbetrieb möglich ist.

Par. 5 Flugbetrieb

Die Anfahrt zum Flugplatz auf dem landwirtschaftlichen Weg von der Bergackerstraße aus hat besonderer Rücksichtnahme und mit einer max. Geschwindigkeit von 10 km/h zu erfolgen.

Der Flugbetrieb kann werktags von 9:00 – 21:00 Uhr max. bis Sonnenuntergang durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen von 10:00 – 21:00 Uhr max. bis Sonnenuntergang.



Par. 5 Flugbetrieb (Fortsetzung)

Da für unseren Flugplatz keine Aufstiegs Genehmigung besteht, ist die max. Flughöhe auf 100 m begrenzt. Sofern der Pilot über einen gültigen Kenntnissnachweis bzw. Schulungsnachweis gem. Par. 3.3 verfügt, kann eine max. Flughöhe von 1.000 Fuß bzw. 304,8 m geflogen werden.

Drohnen und Multikopter dürfen grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 100 m betrieben werden.

Jeder Modellflieger verhält sich so, dass ein Belästigen von Personen und Tieren ausgeschlossen ist. Das Überfliegen des Neubaugebietes (ehemalige Kinderklinik) ist strengstens untersagt.

Die Piloten müssen soweit zusammen stehen, dass sie sich untereinander abstimmen können. Es dürfen nur max. acht Flugzeuge gleichzeitig betrieben werden.

Der Flugbetrieb darf nur stattfinden, sofern eine Person am Flugplatz ist, die erfolgreich an einer Unterweisung gemäß Par. 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. Sofortmaßnahmen am Unfallort gem. Par. 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

Der Flugweg der Flugmodelle ist so zu wählen, dass in Notfällen oder bei technischen Störungen keine Gefährdung von Personen, Tieren oder Gegenständen besteht. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Betreiber beobachtet werden. Sie haben anderen, bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Das Anfliegen oder Überfliegen von Personen und Tieren und Flugzeugabstellplätzen, insbesondere in Höhen unter 25 Metern und mit hoher Geschwindigkeit, ist untersagt.

Auch auf dem Flugplatz ist ein Mindestabstand von 25 Metern zu den Piloten auf dem Flugfeld auch bei Start und Landung einzuhalten.

Ebenso dürfen andere Flugmodelle während des Fluges, vor allem aber beim Start, im Landeanflug und bei der Landung, nicht gefährdet werden. Jedem Modellflieger ist es daher untersagt, den Flugplatz in geringer Höhe zu überfliegen, wenn sich ein Flugmodell beim Start, im Landeanflug oder bei der Landung befindet.

Modellflieger haben sich während des Fluges an dem Rand des Flugplatzes aufzuhalten, der an den Zufahrtsweg angrenzt. Siehe hierzu auch die Skizze im Anhang.



Par. 5 Flugbetrieb (Fortsetzung)

Sollte die Wetterlage es erfordern, den Standort zu wechseln um freie Sicht auf das Modell zu haben, so kann auch der nördliche Bereich als Standort genutzt werden.

Das Landen in Richtung Parkplatz bzw. Pilotenstandort ist untersagt.

Die Platzmitte ist für den Start und die Landung freizuhalten, ein Steuern von dort hat somit zu unterbleiben. Das Betreten des Platzes kann, nach deutlichem Hinweis an die anderen Piloten, erfolgen. Dieser ist so schnell wie möglich wieder zu verlassen.

Windenstart ist von der Windrichtung abhängig. Die Piloten halten sich aus diesem Grund an der Winde auf. Insbesondere beim Start und der Landung bedarf es hierbei der gegenseitigen Absprache und Rücksichtnahme aller Piloten.

Freiflugmodelle können nach Rücksprache mit den RC-Piloten auch über den gesamten Platz gestartet werden. Es gilt hierbei besondere Rücksichtnahme von allen Piloten.

Elektromotoren dürfen auf dem Fluggelände und kurz zum Test am Parkplatz eingeschaltet werden. Hierbei ist die Frequenzkontrolle zu beachten. Ein Entleeren von Flugakkus ist nur mit entsprechenden technischen Mitteln (Entlader) und nicht per Elektromotor zulässig.

Für die Dauer von Arbeitseinsätzen (z.B. Rasenmähen, Geputzt, Reparaturen etc.), die am Fluggelände stattfinden, herrscht aus Sicherheitsgründen ein allgemeines Flugverbot.

Personen, die sich unter dem Einfluss einer psychoaktiven Substanz (z.B. Alkohol, Cannabis) befinden, durch die die menschliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird oder Personen, bei denen eine geistige oder körperliche Beeinträchtigung vorliegt, die die menschliche Leistungsfähigkeit so beeinflusst, dass die Inbetriebnahme oder Steuerung eines Flugmodells nicht sicher möglich ist, dürfen am Flugbetrieb nicht teilnehmen.



Par. 6 Frequenzordnung

Zur Frequenzkontrolle des 35 Mhz-Bandes dient die Frequenzklammer. Der Sender darf nur vom Piloten eingeschaltet werden, wenn diese gut sichtbar am Sender befestigt ist. Für die Anschaffung der Klammer ist jeder Pilot selbst zuständig. Die Abstimmung erfolgt unter den beteiligten Piloten.

Der Betrieb auf bestimmten Frequenzen kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt wird.

Par. 7 Flugverbot

Verstößt ein Pilot gegen diese Flugordnung, insbesondere wenn er durch sein Verhalten andere Personen, Tiere oder andere Flugmodelle gefährdet, kann der Flugkoordinator ein Flugverbot aussprechen. Die Dauer des Flugverbotes wird durch den Vorstand nach Überprüfung der Sachlage festgelegt.

Par. 8 Lärmemission

Der Flugplatz befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und direkt neben einer Wohnsiedlung, die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist.

Gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung sind die Immissionswerte in allgemeinen Wohngebieten außerhalb der Ruhezeiten auf 55 dB(A) begrenzt. Innerhalb der Ruhezeiten liegt der zulässige Immissionswert bei 50 dB(A).

Die maßgebenden Ruhezeiten sind die Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr und ab 20:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

Der Flugbetrieb ist mit besonderer Rücksicht und Umsicht zu betreiben. Die entsprechenden Gesetze und Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Der zulässige Lärmemissionswert wird auf 65 dB(A) festgelegt. Der Lärmpegel wird nach den Regeln der Sportstättenverordnung und der NfL I-76/08 (Nachrichten für Luftfahrer, Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß Par. 16 LuftVO) ermittelt.

In der Regel erfüllen alle Elektrosegler und leise Motormodelle die Immissionswerte, so dass diese zu den im Par. 5 angegebenen Zeiten geflogen werden können.



Par. 8 Lärmemission (Fortsetzung)

Starke und laute Motormodelle, sowie Hubschrauber und große Drohnen überschreiten jedoch die Immissionswerte in den Ruhezeiten, sodass diese Modelle in den Ruhezeiten nicht betrieben werden dürfen.

Modelle, die den oben angegebenen Wert durch eine starke Impulslastigkeit überschreiten, dürfen nicht betrieben werden, wie Hubschrauber im 3D-Betrieb. Jet-Modelle (Turbine/Impeller) sind generell zu laut und können generell nicht geflogen werden.

Im Zweifelsfall sind die Modelle lärmtechnisch zu überprüfen, bevor diese geflogen werden. Dies ist jeweils eine Bringeschuld des jeweiligen Piloten.

Um das Wohngebiet möglichst vom Fluglärm zu verschonen, soll der Flugraum für lautere Modelle nach dem Start sofort nach Osten und Südosten verlegt werden.

Alle Modelle sind auf möglichst niedrige Geräuschemissionen zu trimmen.

Modelle, die zwar die Lärmemissionswerte erfüllen, aber subjektiv laut oder unangenehm klingen, sind vom Flugbetrieb auszuschließen.

Hierunter fallen insbesondere sehr hoch drehende Motoren, sowie Impellermodelle oder Modelle mit einer Druckschraube.

Die sich am Flugplatz befindenden Piloten und insbesondere der Flugkoordinator entscheiden ad hoc darüber, ob das jeweilige Modell hierunter fällt.

Besteht Uneinigkeit bei den Anwesenden hierüber, ob ein Modell subjektiv zu laut und/oder das Geräusch zu unangenehm ist, ist das betreffende Modell vom Flugbetrieb auszuschließen.

Das betreffende Modell ist dem Vorstand vor erneuter Inbetriebnahme zur Bewertung vorzuführen.

Gelsenkirchen, im Juli 2024

Der Vorstand

FLUGSPORTVEREINIGUNG GELSENKIRCHEN e.V.

Mitglied im AEROCLUB NRW e.V. und Landessportbund NRW

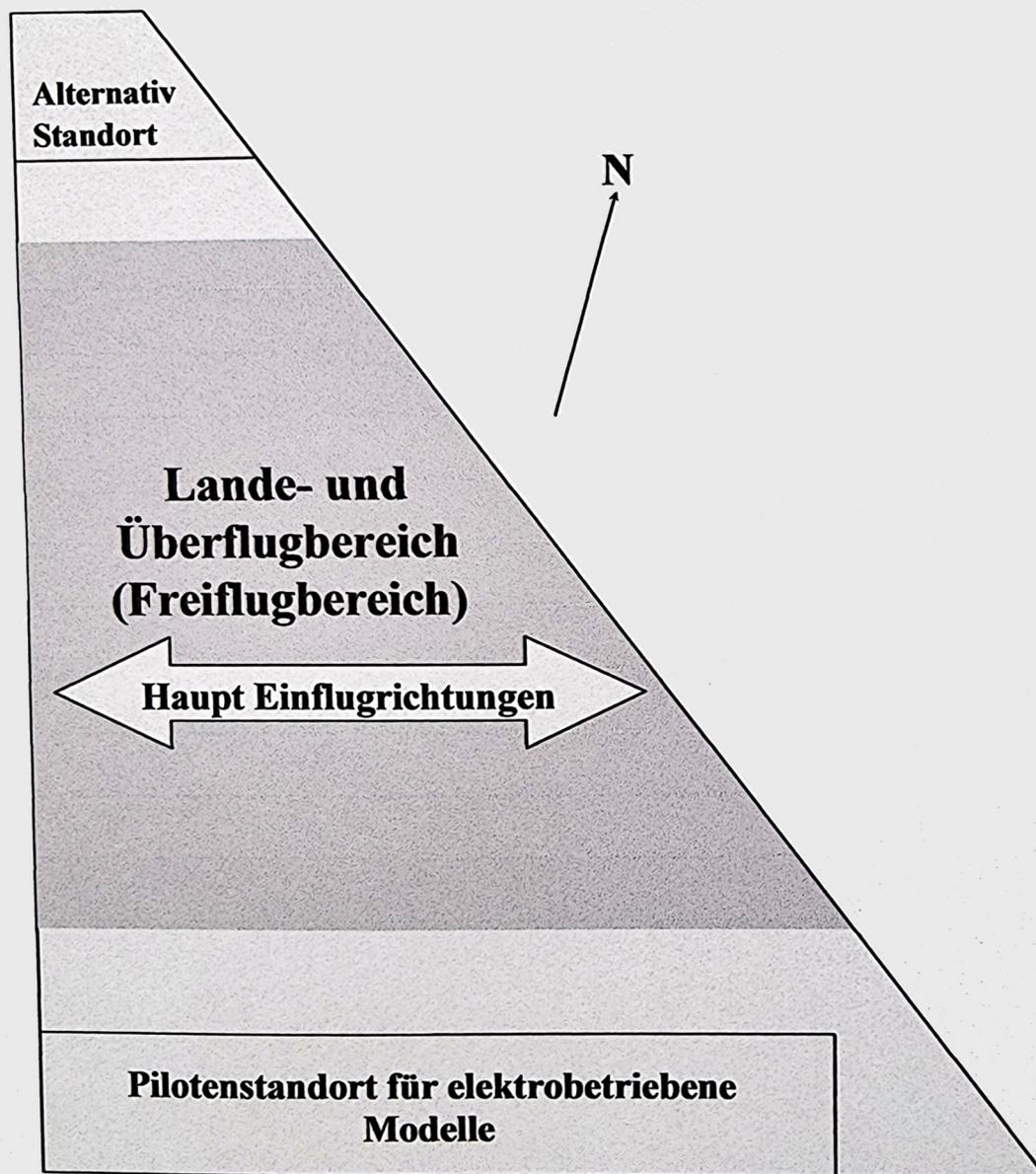


Anlage 1 Flugbuch

Datum	Name	Beginn	Ende	Frequenz	Bemerkungen
01.07.24	Meier	10:00	12:00	K72	FK
	Müller	11:00		K62	FK ab 12:00

Bemerkungen: FK = Flugkoordinator, besondere Vorkommnisse

Platzaufteilung



Anlage 2 Platzaufteilung